

JUGENDORDNUNG

1. Allgemeines

- 1.1 Die JOB verfolgt den Zweck, der bayerischen Verbandsjugend eine einheitliche Organisation und Zielsetzung zu geben sowie Rechte und Pflichten der Führung der Verbandsjugend festzulegen und Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen des BVV zu wahren. Die JOB darf der Satzung des BVV nicht widersprechen.
- 1.2 Die Mitglieder des BVV, die mit wenigstens einer Mannschaft am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, sind mit ihren Verbandsangehörigen, soweit sie den Jugendklassen im Sinne der Spielordnung des BVV angehören, und mit den von ihnen gewählten Jugendführern im BVV zusammengeschlossen. Sie verwalten sich auf der Basis der JOB selbstständig und verfügen entsprechend der Satzung des BVV über die ihr zufließenden öffentlichen und sonstigen Mittel nach eigenem Ermessen.
- 1.3 Der BVJ gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Jugendwarte aller Mitglieder des BVV an.

2. Aufgaben der Bayerischen Volleyballjugend (BVJ)

Die Aufgaben der BVJ sind insbesondere:

- 2.1 Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder und ihrer angeschlossenen Verbandsangehörigen im Verbandsleben des BVV sowie gegenüber der Bayerischen Sportjugend (BSJ) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und gegenüber der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ).
- 2.2 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit.
- 2.3 Entwicklung und Verbreitung des Volleyballsports auf verschiedenen Ebenen, wie Schule, Beruf und Freizeit.
- 2.4 Durchführung von Jugendspielen gemäß der Verbandsspielordnung (VSPO) des BVV.
- 2.5 Leistungsförderung der Jugendspieler.
- 2.6 Unterstützung bei der Bildung von Jugendauswahlmannschaften des BVV und bei der Durchführung von Auswahlspielen.
- 2.7 Pflege internationaler Begegnungen und Verständigung.
- 2.8 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

3. Organe

Die nach Maßgabe ihres Auftrags tätig werdenden Organe der BVJ sind:

- 3.1 Der Verbandsjugendtag (VJT)
- 3.2 Der Verbandsjugendausschuß (VJA)

4. Der Verbandsjugendtag (VJT)

- 4.1 Der VJT ist das oberste Organ der BVJ. Ihm gehören an:
 - a) die Bezirksjugendwarte
Für die Bezirke gilt dabei folgende Stimmverteilung: Je angefangene 10 Mannschaften 1 Stimme
 - b) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des VJA mit je einer Stimme
 - c) die Mitglieder des VJA ohne Stimmrecht
 - d) die Jugendvertreter, maximal zwei pro Bezirk, ohne Stimmrecht
- 4.2 Der ordentliche VJT findet alle vier Jahre mindestens einen Monat vor dem Verbandstag des BVV statt.

- 4.3 Der Landesjugendwart (LJW) beruft den ordentlichen VJT unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und derjenigen Änderungsanträge, welche die JOB betreffen, ein. Ihm obliegt die Leitung des VJT.
- 4.4 Aufgaben des ordentlichen VJT sind insbesondere:
- a) Anhörung und Diskussion der Berichte der Mitglieder des VJA
 - b) Entlastung und Neuwahl des LJW und des Regionaljugendwarts Südost
 - c) Beschlußfassung über Änderung der Jugendordnung des BVV
- 4.5 Der VJA kann einen außerordentlichen VJT mit Dreiwochenfrist einberufen, wenn dies das Interesse der BVJ erfordert. Sobald mindestens 40 % der möglichen Stimmen nach Ziff. 4.1 zu gleichem Zweck einen außerordentlichen VJT fordern, ist die Einberufung entsprechend Ziff. 4.3 zwingend vorgeschrieben. Die Einladung muß den Einberufungsgrund ausreichend erläutern.
- 4.6 Anträge an den VJT können alle Stimmberechtigten stellen. Die Anträge zum VJT müssen, soweit sie die JOB betreffen, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins beim LJW schriftlich vorliegen.
- 4.7 Die Beschlüsse des VJT sind unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Stimmberechtigten gültig, soweit sie nicht der Satzung oder den Ordnungen des BVV widersprechen. Sie werden gegenüber allen Mitgliedern des BVV verbindlich, sobald sie von dem nachfolgenden Verbandstag oder Verbandsrat genehmigt sind.

5. Der Verbandsjugendausschuß (VJA)

- 5.1 Der VJA ist für die Geschäftsführung der BVJ und die Jugendarbeit des BVV zuständig. Er ist verantwortlich gegenüber dem VJT. Er wählt den Jugendsprecher und den Jugendspielwart.
- 5.2 Der VJA setzt sich zusammen aus:
- dem LJW als Vorsitzendem
 - der Landesreferentin für Frauensport (Vertreterin des LJW)
 - dem Regionaljugendwart Südost (Vertreter des LJW)
 - dem Jugendspielwart
 - dem Jugendsportwart (Vizepräsident Sport)
 - dem Jugendlehrwart (Landeslehrwart)
 - dem Jugendkassenwart (Landesschatzmeister)
 - dem Landesschulsportbeauftragten
 - dem Landesspielwart
 - dem Landesjugendbeachwart
 - dem Jugendsprecher
 - dem Landesschiedsrichter (je 1 Stimme)
 - den Bezirksjugendwarten (je 2 Stimmen) und
 - den Landestrainern (ohne Stimmrecht)
- 5.3 Der VJA wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn wenigstens acht stimmberechtigte Mitglieder des VJA dies verlangen.
- 5.4 Aufgaben des VJA:
- a) Durchführung der Beschlüsse des VJT
 - b) Vorbereitung und Einberufung des VJT
 - c) Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der JOB
 - d) Wahl des Jugendsprechers und des Jugendspielwarts
 - e) Sonstige Beschlüsse in Jugendangelegenheiten

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder des VJA

- 6.1 Landesjugendwart (LJW)
- a) Der LJW beruft und leitet den VJT und die Sitzungen des VJA.
 - b) Er vertritt die Interessen der BVJ gegenüber dem BVV als Mitglied des Verbandsrates, des Spiel-, Sport- und des Lehrausschusses und gegenüber der DVJ und der BSJ im BLSV.
 - c) Er ist zusammen mit dem Jugendkassenwart verantwortlich für die Verwendung der Haushaltsmittel.
- 6.2 Landesreferentin für Frauensport

- Die Landesreferentin für Frauensport ist die Vertreterin des LJW.
- 6.3 Regionaljugendwart
 a) Der Regionaljugendwart Südost ist der Vertreter des LJW.
 b) Er vertritt die Interessen des Regionalbereichs Südost (Bayern) als stimmberechtigtes Mitglied in der Vollversammlung der DVJ.
- 6.4 Jugendspielwart
 a) Der Jugendspielwart vertritt die Interessen der BVJ gegenüber dem BVV als Mitglied des Landesspielausschusses und gegenüber der DVJ bei entsprechenden Veranstaltungen des Jugendspielwarts der DVJ.
 b) Seine besondere Aufgabenstellung regelt die VSPO.
- 6.5 Jugendsportwart
 a) Der Jugendsportwart ist identisch mit dem Vizepräsidenten Sport.
 b) Ihm obliegt, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Landestrainern, die Berufung der Jugendauswahlmannschaften des BVV sowie die Betreuung dieser Mannschaften, ferner die Koordinierung der Arbeit der Bezirkssportwarte im Rahmen der Jugendleistungsförderung.
- 6.6 Jugendlehrwart
 a) Der Jugendlehrwart ist identisch mit dem Landeslehrwart.
 b) Er fungiert als Bindeglied zwischen dem Landeslehrausschuß und dem VJA.
- 6.7 Jugendkassenwart
 a) Der Jugendkassenwart ist identisch mit dem Landesschatzmeister.
 b) Er ist mit dem LJW verantwortlich für die Verwendung der Mittel gemäß Haushaltsplan. Ihm obliegt die Verwaltung der Mittel und die Abrechnung. Er unterliegt der Kassenprüfung gemäß Ziff. 7.
- 6.8 Landesschulsportbeauftragter
 Der Landesschulsportbeauftragte vertritt die Interessen der Jugendlichen im Bereich Verein und Schule. Er fungiert als Bindeglied zwischen dem VJA und den Bezirksschulobleuten.
- 6.9 Landesspielwart
 Der Landesspielwart koordiniert den Pflichtspielbetrieb im Jugend- und Erwachsenenbereich in Bayern.
- 6.10 Jugendbeachwart
 Der Jugendbeachwart koordiniert den Beachvolleyballbetrieb im Jugendbereich in Bayern.
- 6.11 Jugendsprecher
 a) Der Jugendsprecher wird vom VJA für ein Jahr gewählt.
 b) Er muß zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 23 Jahre sein.
- 6.12. Der Landesschiedsrichterwart unterstützt die Bayerische Volleyball-Jugend (BVJ) in Schiedsrichterangelegenheiten.
- 6.13 Bezirksjugendwarte
 a) Die Bezirksjugendwarte vertreten die Interessen der jugendlichen Verbandsangehörigen des BVV ihres Bezirks im VJA.
 b) Sie sind verantwortlich für den Jugendspielbetrieb ihres Bezirkes und melden die qualifizierten Mannschaften zu überbezirklichen Meisterschaften fristgerecht an die spielleitende Stelle.

7. Zuständigkeit der BVV-Satzung und Ordnungen

- 7.1 Soweit die JOB die Angelegenheiten der BVJ nicht regelt, gelten die Satzung und Ordnungen des BVV.
- 7.2 Ergänzend gelten die Bestimmungen der Deutschen Volleyball-Jugend und der Bayerischen Sportjugend im BLSV.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1 Der Jugendspielbetrieb ist durch die Verbandsspielordnung (VSPO) geregelt.
- 8.2 Für die Bildung von Auswahlmannschaften ist die Sport- und Leistungsordnung des BVV gültig.

- 8.3 Die JOB wurde auf dem Verbandsjugendtag am 16.06.96 beschlossen, auf dem Verbandstag des BVV am 06.07.96 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen erfolgten beim Verbandsjugendtag am 17.10.98, die beim Verbandsrat am 31.3.00 genehmigt wurden. Der Verbandsrat am 24.11.00 genehmigte die Änderungen gemäß Beschluß des Verbandsjugendtages vom 9.9.00. Weitere Änderungen wurden beim Verbandsjugendtag am 30.4.2004 beschlossen und auf dem Verbandsrat am 3.12.2004 genehmigt.